

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher  
Redakteur:  
Hr. Dr.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 86.

Freitag, 16. April 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger per Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ruhetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Stollpersonen mit dem Betriebe von Druckwerken und Waren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien es ihre eigenen oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich empfohlen, von jeder seitens einer Stollperson an sie ergehenden Aufforderung zum Betriebe von Druckwerken oder Waren ihren Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

Dresden, den 8. April 1909.

Kriegsministerium.  
Hr. v. Hausen.

1130 IA

In das hiesige Handelsregister ist eingetragen worden:

1. am 16. März 1909 auf Blatt 296, betr. die Firma Max Heinde Nachf. in Riesa: die Firma ist erloschen.

2. am 15. April 1909 auf Blatt 454 die Firma  
**Moriz Rohrwacher, Pferdehandlung,**  
und als deren Inhaber  
der Pferdehändler **Wilhelm Moriz Rohrwacher** in Riesa.  
Riesa, den 15. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Sonntag, den 18. und Montag, den 19. April 1909

findet in der Turnhalle am Albertplatz eine

## Ausstellung

von Lehrkursarbeiten (Gefäß- und Maschinen) in Verbindung mit der Ausstellung der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule statt.

Die Ausstellung wird Sonntag vormittag 11 Uhr eröffnet. Die Herren Innungs-Obermeister und die Herren Meister der ausstellenden Lehrlinge werden ersucht, bei der Eröffnung zugegen zu sein.

Die Ausstellung ist geöffnet am Sonntag von vormittags 11 bis nachmittags 6 Uhr und am Montag von vormittags 10 bis nachmittags 6 Uhr.

Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Der Rat ladet die Einwohnerschaft der Stadt Riesa und deren Umgebung zu recht zahlreichem Besuche der Ausstellung, die ein überaus reichhaltiges Bild der gewerblichen Vornarbeit zu bieten und das Interesse für das Handwerk zu heben bezweckt, hiermit ein. Riesa, am 16. April 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Rr.

Der erste diesjährige Jahrmarsch findet am 18., 19. und 20. April statt; er beginnt am 18. April mittags 12 Uhr und endet am 20. April mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 18. April nur von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gestattet. Am 19. April — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 10 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufsstände zu schließen:

am 18. und 19. April abends um 10 Uhr,  
am 20. April mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 18. April von vormittags 1/2 11 Uhr an gestattet sein.

Das Stättegeld haben die Marktferanten bis Montag mittag in der Stadtkassen-Expedition zu entrichten. Wer Montag mittag ohne Quittung über das bezahlte Stättegeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünfsachen Betrage des Stättegeldes bestraft — § 11 der Marktordnung —. Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättegeld am Montag nachmittag an den Marktausschuß — § 12 der Marktordnung —.

Gauleitern und Händlern, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen selbst bieten, sondern in Kästen, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Gauleiter und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

a. das Schreien beim Anpreisen der Waren,  
b. das Musizieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 16. April 1909.

Die vom hiesigen Reformverein gestern abend nach dem Wettiner Hof einberufene öffentliche Versammlung, in der Reichstagsabgeordneter Zimmermann über: „Die deutsche Politik in erster Stunde“ sprach, war von etwa 200 Personen besucht. Redner knüpfte an die neuesten Vorgänge in Konstantinopel an, aus denen auf neue Schwierigkeiten erwachsen könnten, die zwischen den einzelnen Mächten Zwistigkeiten ausstreuen und den erst überwindenen Angstzustand allzuleicht wieder hervorrufen könnten. Wenn die deutsche Regierung beim überreichlich-ferblichen Konflikt zugunsten des Friedens ihr Wort habe in die Waagschale werfen können, indem sie das Festhalten am Bündnis mit Oesterreich betone, so habe sie das nur

in dem Bewußtsein tun können, daß das Ausland Keiper hat vor unseren Machtmitteln zu Lande und zu Wasser. Wir könnten daraus ersehen, wie wichtig es sei, dafür zu sorgen, daß die Nachstellung Deutschlands von innen heraus gewahrt und gesichert bleibt. Daß Heer und Flotte im Ganzen sich voll und ganz bewähren würden, sei sicher, eine andere Frage aber sei, wie es auf dem Gebiete des Materieellen und Finanzeellen aussehe würde. Redner kommt darauf auf die Reichsschuldenlast zu sprechen und beantwortet die Frage, woraus sich das Wachstum der Reichsschulden erkläre, damit, daß wir eine Finanzpolitik getrieben hätten, die von heute auf morgen gegangen sei. Wir hätten es unterlassen, in den Jahren der großen wirtschaftlichen Erfolge die Mittel aufzubauen, die nötig waren, um die Nachmittel auszubauen. Um unsere in der Welt errungene Stellung in Zukunft zu bewahren, sei

der Ausbau unserer Finanzpolitik unbedingt nötig, er sei aber auch nötig, um unseren Wirtschaftsleben eine gedeihliche Entwicklung zu sichern. Nach diesen überleitenden Bemerkungen kam der Redner auf den Hauptgegenstand seiner Ausführungen, die Reichsfinanzreform, die ein wenig erfreuliches Bild biete und noch nicht vom Fleck gekommen sei, zu sprechen. Die Regierung habe eingesehen, daß es so, wie bisher, nicht weiter gehen könne und sich deshalb entschlossen, den Weg bei der Ausbringung der Mittel für die Ausgaben des Reiches mit heranzuziehen. Sie sei deshalb mit der Nachschlagsteuer herorgetreten, aber die aber der größte Streit entbrannt sei. Man könne wohl heute die Nachschlagsteuer, so wie sie von der Regierung geplant sei, als gefallen betrachten. In der Reichsfinanzreform die rechten und linken Parteien des Blocks zusammenzuführen, sei eine große Schwierigkeit und wegen der Nachschlagsteuer

c. aller Bier- und Brauwirtschaft in Buden und auf Verkaufsständen,  
d. die Aufstellung sogenannter Runkelgel- und anderer Glücksspiele, das Ringen- und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.

Sogenannte Bodstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättegeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Bodständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Wöttcher auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Filzwarenhändler in der Kirchstraße;
3. Topfwarenhändler in der Straße oberhalb der Parkfreitreppe;
4. Schwarenhandler und Schaubudenbesitzer usw. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthofe zum Stern zur Einsichtnahme aus. Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtsführenden Polizeiorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33 b, 56 c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. April 1909.

Dr. Scheider.

Rr.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für

## Sonntag, den 18. April 1909

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Textil- und Materialwaren, lebenden Blumen, Blumen- gewinden und Pflanzen und für den Kleinhandel mit Feigungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfständige Beschäftigungs- gelt auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1/2 8 Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Feitwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherten und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während diesen Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarsch wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Der Rat der Stadt Riesa, am 16. April 1909.

## Stadtbibliothek,

4500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 9 Uhr geöffnet.  
Diebst.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 17. April bis. Jhrs., von vorm. 1/2 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Rindes zum Preise von 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.  
Riesa, den 16. April 1909.

Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

## Freibank Weida.

Morgen Sonnabend von 1/2 12 Uhr an gelangt Schweinefleisch, roh, 1/2 kg 50 Pfg. zum Verkauf.  
Am 17. 4. 09, 11 Uhr vorm. kommt im Kasernenhofe des 3. Feldart.-Rgt. Nr. 32 ein dienstunbrauchbares Krümpferpferd zur Versteigerung.